

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 25-2021-057	
Einreichendes Amt: Amt für Finanzen	Datum: 21.10.2021 Verfasser: Schulz, Annett	
Festsetzung der Aufnahmekapazität für die Grundschule Röbel/Müritz und für den Schulcampus Röbel/Müritz		
Beratungsfolge:		
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	08.11.2021	Kultur- und Sozialausschuss Röbel/Müritz
Ö	22.11.2021	Hauptausschuss Röbel/Müritz
Ö	14.12.2021	Stadtvertretung Röbel/Müritz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt, die Aufnahmekapazität für die Grundschule Röbel/Müritz auf insgesamt maximal 325 Schüler in 15 Klassen, in der Eingangsklasse 1 maximal 82 Schüler festzusetzen und für den Schulcampus Röbel/Müritz auf insgesamt maximal 750 Schüler in 32 Klassen in der Eingangsklasse 5 maximal 129 Schüler in 6 Klassen festzusetzen, zuzüglich ca. 90 Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 des gymnasialen Bildungsganges, die ohne Raumzuweisung in Kursen unterrichtet werden.

Sachverhalt:

Laut Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (SchulKapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V) vom 27. Mai 2021 legt der Schulträger fest, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden sowie die Aufnahmekapazität für die Eingangsklasse und für alle Jahrgangsstufen insgesamt.

Für die Grundschule Röbel/Müritz stehen 15 Klassenräume und weitere 6 Räume sowie eine Aula und eine Turnhalle und für den Schulcampus 32 Klassenräume, weitere 13 Räume sowie die Aula des alten Schulhauses, eine 3-Feld-Sporthalle und der Konferenzraum des NAWI-Hauses zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage/n:

- SchulKapVO M-V
- Berechnung der Kapazität lt. VO

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Schulz, Annett	Mahnke, Matthias		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Datum

Siegel

Unterschrift



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

31. Jahrgang

Schwerin, den 31. Mai

Nr. 7/2021

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V)	82
Dritte Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung Ändert VO vom 16. September 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 61	88
Vierte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 78 – Berichtigung –	89
Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Durchführung der komplexen Leistungsermittlung im Kompetenzbereich Sprechen in der gymnasialen Oberstufe im Unterricht der modernen Fremdsprachen“	90
Schulbuchkatalog für Evangelische und Katholische Religion	91

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V)

Vom 27. Mai 2021

Aufgrund des § 51 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Grundsätze

(1) Der Schulträger legt fest, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden sollen.

(2) Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklassen sowie für alle Jahrgangsstufen einer Schulart insgesamt festgelegt und weist die jeweilige Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern sowie die jeweils maximale Anzahl von Lerngruppen aus. Sie ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ressourcen die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule noch gesichert ist. Dazu sind auch die Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung zu berücksichtigen.

(3) Grundlage für die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule ist die tatsächliche Raumsituation. Die jeweilige Nutzung der Räume wird durch das pädagogische Konzept der Schule bestimmt.

(4) Für die Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 10 und 11 des Schulgesetzes sowie die besonderen schulischen Angebote im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase gemäß § 16 Absatz 3 des Schulgesetzes können Räume festgelegt werden.

(5) Eine Aufnahmekapazität unterhalb der nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der Schulentwicklungsplanungsverordnung festgelegten Schülermindestzahlen ist nicht zulässig. Die Ziele des geltenden Schulentwicklungsplanes hinsichtlich eines bedarfsgerechten Schulangebotes sind zu berücksichtigen.

§ 2 Fristen und Zuständigkeit für die Festlegung der Aufnahmekapazität

(1) Die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule erfolgt durch den Schulträger im eigenen Wirkungskreis. Mit dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung ist hinsichtlich der festgelegten Aufnahmekapazität das Einvernehmen im Hinblick auf die Regelungen des § 1 Absatz 5 herzustellen und dies zu dokumentieren. Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, prüft die oberste Schulbehörde die Rechtmäßigkeit und die Begründetheit der Einwände des Trägers der Schulentwicklungsplanung.

(2) Das Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule muss bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar mit einer Wirksamkeit für das folgende Schuljahr abgeschlossen sein.

§ 3 Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität

(1) Zur Beschreibung der Ausgangssituation ist zunächst darzustellen, wie die gemäß § 1 Absatz 1 festgelegten Räume für den Schulbetrieb genutzt werden.

(2) Für jede Klasse oder Lerngruppe muss ein geeigneter Unterrichtsraum vorhanden sein. Fachunterrichtsräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeinen Unterrichtsraum erheblich einschränkt, können bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt bleiben. Grundlage für die diesbezügliche Prüfung sind Gefahrenquellen für die Schülerinnen und Schüler durch die konkrete Ausstattung zum Beispiel in Fachräumen für den naturwissenschaftlichen Unterricht sowie Werk- und Technikunterricht.

(3) Für jeden einzelnen der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume ist auszuweisen, wie viele Schülerinnen und Schüler in diesem Unterrichtsraum beschult werden können, so dass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist. Als Orientierungswert kann für die allgemeinen Schulen von einem Bedarf von 1,9 Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz ausgegangen werden. Für Schulneubauten sollen die aktuellen Empfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Raumbedarfsprogrammen für Schulen berücksichtigt werden.

(4) Unter Berücksichtigung der Festlegungen in den Absätzen 1 bis 3 ist die Aufnahmekapazität für die Eingangsklassen und für alle Jahrgangsstufen einer Schulart insgesamt mit der jeweils maximalen Schülerzahl sowie der maximalen Anzahl von Lerngruppen auszuweisen.

§ 4 Anlagen

Als Orientierungshilfe zur Festlegung der Aufnahmekapazität sind Muster in zwei Anlagen zu dieser Verordnung beigelegt.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schulkapazitätsverordnung vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 115, die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 355) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 27. Mai 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 82

Darstellung der Kapazität lt. Kapazitätsverordnung - SchulKapVO M-V

Schulcampus Röbel, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium

Stand Juni 2021

Schulgebäude, Am Gotthunskamp 13

Raum	Nr.	Größe	Anz. d. Schüler (1,9
			qm/Kind) § 3 (3) o.g. VO
Klassenraum	407	49,00 qm	25
Klassenraum	406	49,00 qm	25
Klassenraum	405	49,00 qm	25
Klassenraum	403	49,00 qm	25
Klassenraum	402	49,00 qm	25
Klassenraum	401	49,00 qm	25
Klassenraum	307	49,00 qm	25
Klassenraum	306	49,00 qm	25
Klassenraum	305	49,00 qm	25
Klassenraum	301	49,00 qm	25
Klassenraum	207	49,00 qm	25
Klassenraum	201	49,00 qm	25
Klassenraum	107	49,00 qm	25
Klassenraum	101	49,00 qm	25
Klassenraum	A 102	51,00 qm	26
Klassenraum	A 103	58,00 qm	30
Klassenraum	A 104	40,00 qm	21
gesamt			427
			17

Fachräume

Klassenraum ehem. Pl	312	72,00 qm	25
Klassenraum ehem. Cl	308	72,00 qm	25
Klassenraum ehem. Bi	314	72,00 qm	25
Werkenraum	7	49,00 qm	25
Zeichenraum	212	72,00 qm	25
Naturwissensch.	302	49,00 qm	24
AVT-Raum	110	72,00 qm	25
Mathematikraum	310	72,00 qm	25
Deutschraum	210	72,00 qm	25
Musikraum	214	72,00 qm	25
Hauswirtschaftsraum	8	65,00 qm	
Computerkabinett	112	52,00 qm	
Computerkabinett	114	72,00 qm	
gesamt:			224
			9

Zusätzliche Räume:

Schulclub	001 u. 002	98 qm
Aula		205 qm
Mensa		122,50 qm

Schulgebäude, Bahnhofstraße 34

Klassenraum	40 qm	21	
Klassenraum	40 qm	21	
Klassenraum	40 qm	21	
Klassenraum	40 qm	21	
Klassenraum	45 qm	24	
Klassenraum	46 qm	21	
Gesamt:		129	6

Zusätzliche Räume			
Naturwissenschaftl. Raum	46 qm	0	
Archiv	40 qm	0	
Aula	127 qm	0	
		0	

NAWI-Haus, Am Gotthunskamp

Fachräume

Physik 1	84,9 qm	
Physik 2	77,08 qm	
Vorber. Physik	55,46	
Chemie 1	88,62	
Chemie 2	88,36	
Vorber. Chemie	51,81	
Biologie 1	82,27	
Biologie 2	82,27	
Vorber. Biologie	56,48	
Mehrzweckraum	106,43	

Kapazität lt SchulKapVO:

750 Schüler in 32 Klassen

24.06.2021 A. Schulz

SB Schulen, Kita, Jugend, Sport

=====

Darstellung der Kapazität lt. Kapazitätsverordnung - SchulKap M-V

Grundschule Röbel/Müritz, Schulstraße 20, 17207 Röbel/Müritz

Altbau

Raum	Nr.	Größe	Anz. d. Schüler (1,9 qm/Kind) § 3 (3) o.g. VO
Klassenraum	4	44	23
Klassenraum	5	44	20 Kl. 1
Klassenraum	6	44	23 Kl. 1
Klassenraum	7	44	23 Kl. 1
Klassenraum	8	58,5	16 DFK 0
Klassenraum	10	24	Teilungsraum
Klassenraum	13	44	23
Klassenraum	14	44	23
Klassenraum	15	44	23
Klassenraum	16	44	23
Klassenraum	17	44	23
Klassenraum	19	51	26
			246

Zusätzliche Räume:

Stufenraum	3	44
Musik/Philo.	9	77
Klassenraum	11	44
Teilungsraum	12	44
Aula		278
Gesamt:		487

23

Anbau

Klassenraum	204	58,28		28
Klassenraum	205	61,56		28
				56

Zusätzliche Räume:

Werkenraum		74,26
Kunstraum	203	58,8
Computerkab	206	61

Kapazität:**325 Schüler in max. 15 Klassen**